

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
der Kreisstadt Altenkirchen
vom 14. Dezember 2000

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 17.11.2015

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG. Ausnahmen von der Reinigungspflicht für einzelne Straßen oder Teile von Straßen oder Ausnahmen für bestimmte Reinigungspflichtigen regelt eine besondere Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.
- (3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstückes, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt.
- (3) Grundstücke, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), sind nicht reinigungspflichtig.

- (4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Abs. 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.
- (6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind. Bei klassifizierten Straßen ist die OD Grenze maßgebend.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht auf Dritte übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigung umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5

Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrriecht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrriecht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Die Zahl der mindestens erforderlichen Reinigungen richtet sich nach der Einteilung der Straßen in Reinigungsgruppen.
 1. Reinigungsgruppe I – wöchentlich mindestens drei Reinigungen
 2. Reinigungsgruppe II – wöchentlich mindestens eine Reinigung
 soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Die Zuordnung der Straßen in der geschlossenen Ortslage auf die Reinigungsgruppen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Bei der Einteilung wird insbesondere die unterschiedliche Verschmutzung der

Straßen berücksichtigt. In der Anlage werden Hauptverkehrsstraßen besonders bezeichnet. Die Straßen sind grundsätzlich

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18 Uhr

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16 Uhr

zu reinigen. Dabei sind die Straßen in der Reinigungsgruppe II grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen. In der Reinigungsgruppe I soll die Reinigung nicht aneinander folgenden Tagen, sondern in angemessenen Abständen erfolgen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Stürmen.

- (5) Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6

Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von den gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.
- (2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (3) In der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind an Werktagen bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7

Bestreuen der Straßen

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeinen Erfahrungen besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage zu dieser Satzung bezeichnet.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die bestreuten Flächen vor dem Grundstück müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten 7 bis 20 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

§ 8 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 9 Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7, 8 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM (ab 01.01.2002 = 500 EURO = €) geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.1998 außer Kraft.

Altenkirchen, den 14. Dezember 2000
Kreisstadt Altenkirchen

Höfer
Stadtbürgermeister

Anlage

Zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen vom 14. Dezember 2000

Anlage zu § 2 Abs. 1 und Zuordnung der Straßen auf die Reinigungsgruppen gem. § 5 Abs. 4

Reinigungsgruppe I

1. Straßen und Straßenteilstrecken der Fußgängerzone:
 - a) Wilhelmstraße
 - b) Kirchstraße
 - c) Mühlengasse – Teilstrecke –
 - d) Marktstraße – Teilstrecke –
 - e) Zum Weyerdamm – Teilstrecke –
 - f) Marktplatz
 - g) Schlossplatz
 - h) Saynstraße – Teilstrecke –
2. Bahnhofstraße: Gehwege von der Kreuzung Koblenzer Straße bis zum Haus Bahnhofstr. 34 (Hauptverkehrsstraße)

Reinigungsgruppe II

1. Ortsdurchfahrt der B 8
Kölner Straße/Hauptverkehrsstraße
Quengelstraße/Hauptverkehrsstraße
Frankfurter Straße/Hauptverkehrsstraße
2. Rathausstraße/Hauptverkehrsstraße
3. Siegener Straße/Hauptverkehrsstraße
4. Hochstraße/Hauptverkehrsstraße
5. Bahnhofstraße (Fahrbahn und Gehweg –außer oben genannter Teil) /Hauptverkehrsstraße
6. Koblenzer Straße/Hauptverkehrsstraße
7. Kumpstraße/Hauptverkehrsstraße
8. Wiedstraße/Hauptverkehrsstraße
von der Kölner Straße bis Einmündung Bahnhofstraße
9. Konrad Adenauer Platz/Hauptverkehrsstraße

- | | | | |
|-----|-----------------------------------|------|-------------------------------------|
| 10. | Ahornweg | 71. | Mörikestraße |
| 11. | Almersbacher Straße | 72. | Mühlengasse - |
| 12. | Am Dorn | | außer Teilstrecke Fußgängerzone - |
| 13. | Am Kumphof | 73. | Ölfer Weg - Ortsteil Bergenhausen - |
| 14. | An der Ziegelhütte | 74. | Parkstraße |
| 15. | Auf dem Altdriesch | 75. | Pestalozzistraße |
| 16. | Auf dem Eichelchen | 76. | Petersbachweg |
| 17. | Auf dem Rähmchen | 77. | Philipp Reis Straße |
| 18. | Auf dem Steinchen | 78. | Quengelstraße - Anliegerstraße - |
| 19. | August Horch Straße | 79. | Raiffeisenstraße |
| 20. | Bachstraße | 80. | Rehhardt |
| 21. | Bergstraße | 81. | Rudolf Diesel Straße |
| 22. | Birkenweg | 82. | Saynstraße - |
| 23. | Bleichweg | | außer Teilstrecke Fußgängerzone - |
| 24. | Buchenweg | 83. | Schillerstraße |
| 25. | Büchnerstraße | 84. | Schloßweg |
| 26. | Dammweg | 85. | Schulstraße |
| 27. | Dieperzbergweg | 86. | Schützenstraße |
| 28. | Dorfstraße Dieperzen | 87. | Schützenweg |
| 29. | Driescheiderweg | 88. | Schwalbenweg |
| 30. | Eichendorfstraße | 89. | Sehrtenbachstraße |
| 31. | Erlenweg | 90. | Siegener Straße - |
| 32. | Feldstraße | | Teilstück bei Gewerbegebiet- |
| 33. | Finkenweg | 91. | Stadthallenweg |
| 34. | Fontanestraße | 92. | Talstraße |
| 35. | Friedrich Emmerich Straße | 93. | Tannenweg |
| 36. | Friesenstraße | 94. | Theodor Fliedner Straße |
| 37. | Gartenstraße | 95. | Uhlandstraße |
| 38. | Gerhart Hauptmann Straße | 96. | Ulmenweg |
| 39. | Glockenspitze | 97. | Verbindungsweg |
| 40. | Goethestraße | 98. | Von Kleist Straße |
| 41. | Graf Zeppelin Straße | 99. | Wallstraße |
| 42. | Heimstraße | 100. | Wiedstraße - Einmündung |
| 43. | Heinestraße | | Bahnhofstraße bis Ende Ortslage- |
| 44. | Helmenzer Straße | 101. | Wiesenstraße |
| 45. | Hermann Löns Straße | 102. | Ziegelweg |
| 46. | Heuweg | 103. | Zum Johannisthal |
| 47. | Hochstraße - Weg bei Friedhof- | 104. | Zum Löh |
| 48. | Hofstraße | 105. | Zum Pfarracker |
| 49. | Im Hähnchen | 106. | Zum Weyerdamm - |
| 50. | Im Kortenthal | | außer Teilstrecke Fußgängerzone – |
| 51. | Im Mühlberg | | |
| 52. | Im Schleedörn | | |
| 53. | Im Sportzentrum | | |
| 54. | Im Vogelsang | | |
| 55. | Im Wolfsacker | | |
| 56. | In den Gärten | | |
| 57. | In der Bellersbach | | |
| 58. | In der Malzdürre | | |
| 59. | Karlstraße | | |
| 60. | Kastanienweg | | |
| 61. | Kästnerstraße | | |
| 62. | Kiefernweg | | |
| 63. | Lärchenweg | | |
| 64. | Lessingstraße | | |
| 65. | Leuzbacher Weg | | |
| 66. | Lindenweg | | |
| 67. | Lise-Meitner-Straße | | |
| 68. | Lohmühlenweg | | |
| 69. | Ludwig Jahn Straße | | |
| 70. | Marktstraße - | | |
| | außer Teilstrecke Fußgängerzone - | | |